

HORST JÜRGEN HELLE · MÜNCHEN

Zur Bedeutung der Ehe in der Kulturgeschichte der Familie

I.

In den späten neunziger Jahren dieses auslaufenden Jahrtausends entlassen die ehemaligen Jünger des Bhagwan ihre Kinder in eine der aktuellen Jugendkulturen, und während mancher Ex-Sannyasin in seiner (oder ihrer) *midlife crisis* entnervt die Scheidungsklage einreicht, wird immer klarer, daß die sexuelle Revolution der siebziger Jahre ebenso gescheitert ist wie der ethnische Traditionalismus, gegen den sie sich wandte. Im Jahre 1974 wurde der Ashram in Poona gegründet¹, und weil es die Angst vor Aids noch nicht gab, konnten damals die jugendlichen oder studentischen Pilger dazu trainiert werden, in jeder Nacht mit einem anderen Partner sexuelle Erfahrungen zu machen. Damit sollte der vermeintlichen Verklemmtheit der christlich geprägten Vorfahren endgültig der Garaus gemacht werden.

Wenn die heutigen Mittvierziger als die Generation des Neubeginns, die sich für das Musical *Hair* begeisterten, gleichwohl nicht glücklicher leben als ihre Eltern und Großeltern es in deren Lebensmitte taten, liegt der Verdacht nahe, sie alle könnten trotz der Verschiedenheit ihrer Lebensentwürfe einen alten Fehler unbeirrt durchgehalten haben: die Unterschätzung der Familie im Vergleich zur erotischen Bindung zweier Verliebter. Die Trauung ist als Initiationsritus sinnvoll, wenn dadurch einem jungen Erwachsenen die Mitgliedschaft in einer Familie verliehen wird, der er oder sie vor der Heirat nicht angehörte. Ohne solche Folgen, die die Anerkennung der Familie in ihrer Bedeutung voraussetzen, wird – wie man sieht – die Eheschließung zu einer Verlobungsfeier alten Stils heruntergestuft oder gänzlich für überflüssig gehalten. Schon ein flüchtiger Blick in die Kulturgeschichte der Familie zeigt, daß Familien als Garanten kultureller und religiöser Tradition

HORST JÜRGEN HELLE, 1934 in Hamburg geboren, Promotion 1959, Habilitation 1967, lehrte in Hamburg, Aachen und Wien und ist seit 1973 Ordinarius für Soziologie an der Universität München.

regelmäßig Ehen überdauern, und zwar auch, wenn die nicht durch Scheidung, sondern durch Tod enden. Das ist noch in der Gegenwart im Bereich der asiatisch-konfuzianischen Kulturtradition noch der Fall.

Wenn die christliche Ehelehre der Überbewertung der Ehe im Vergleich zur Familie ebenso Vorschub leistet wie die Bewegung der sexuellen Befreiung das tat und noch tut, so liegt das an der Faszination, die für Theoretiker wie Praktiker hier wie dort von der Sexualität ausgeht. Es ist aber weder christlich noch biblisch, aus dem Dekalog die Worte »Du sollst nicht ehebrechen« (Ex 20,14) als das Gebot mit dem höchsten Rang herauszulesen. Wenn zusammenfassend geboten wird: »Du sollst nicht begehren das Haus deines Nächsten. Du sollst nicht begehren das Weib deines Nächsten, noch seinen Knecht, noch seine Magd, noch sein Rind, noch seinen Esel, noch irgendetwas, was deinem Nächsten gehört (Ex 20,17), so zielt das auf die Verteidigung des inneren Friedens und der *Familie*.

Das »sechste Gebot« steht außerdem in engster Verbindung mit der Erhaltung und Tradierung der eigenen Religion in der Familie: »Darum schließe kein Bündnis mit den Bewohnern des Landes. Du könntest, wenn sie mit ihren Göttern buhlen und ihren Götzen opfern und sie dich einladen, an ihren Opfermalzeiten teilnehmen und könntest aus ihren Töchtern Frauen für deine Söhne nehmen. Wenn dann ihre Töchter mit ihren Göttern buhlen, könnten sie auch deine Söhne dazu verleiten, mit ihren Göttern zu buhlen« (Ex 34,15–16). Die Frage, wer mit wem »buhlen« sollte, ist nicht nur eine Frage der erotischen Spontaneität und der Sexualmoral, sondern auch eine Frage der Verteidigung des Glaubens: Mit ungläubigen Frauen schläft ein Mann aus dem auserwählten Volk schon allein aus *religiösen* Gründen nicht.

Man könnte einwenden, daß die alten Texte – auch anderer Kulturen – kaum Hinweise auf die Bedeutung der Familie enthalten. Das mag so sein, weil Gebote und andere ethische Ermahnungen das hervorheben, was in der jeweiligen Zeit ein *Problem* war. Die Familie war *Voraussetzung für die Existenz* eines Menschen früherer Kulturen, und so brauchte ihre Schutzwürdigkeit – weil selbstverständlich – nicht besonders eingeschärft zu werden. Gleichwohl kann das Gebot »Ehre deinen Vater und deine Mutter ...« (Ex 20,12) als Beitrag zur Stärkung der Familie gesehen werden. Es hat auch im Konfuzianismus einen hohen Stellenwert und offenbar eine Relevanz im Alltagsverhalten, die in manchem modernen Land mit christlicher Tradition verlorengegangen ist. Diese Zeilen dienen dem Ziel, den Kontext bewußt zu machen, in dem das sechste Gebot den Eindruck erwecken kann, nicht nur zur Disziplinierung des Einzelnen, sondern auch zum Schutz von Familie formuliert worden zu sein.

In den hochindividualisierten Wohlstandsgesellschaften der Gegenwart beobachten wir selten die Eingliederung von Ehen in Familien aus Eltern,

Großeltern und anderen erwachsenen Verwandten. Statt dessen setzt sich das Verständnis immer mehr durch, das dem amerikanischen Sprachgebrauch entspricht: »having a family« heißt dort nicht anderes, als Kinder in die Welt zu setzen. Demnach ist dann nicht die Ehe Teil einer Familie, sondern die »Familie« wird Anhängsel einer Ehe, mit der Folge, daß ein Scheitern einer so verstandenen Ehe notwendig das Scheitern der ihr angehängten »Familie« bedeutet.

Die Ehen der Gegenwart sind in hochentwickelten und zumeist über-individualisierten Gesellschaften zwar häufig nicht in Verwandtschaftsverbände eingegliedert, doch man kann sie als dem Kontext unterschiedlicher Teilkulturen zugehörig beschreiben. Je nach Kulturtyp lassen sich erotische Verbindungen – die ja in Anlehnung an die Terminologie des Kommerzes gern »Partnerschaften« genannt werden – als voneinander verschiedene Ehetypen beschreiben. Von *der Ehe* im Singular kann daher nicht mehr sinnvoll gesprochen werden. Angesichts des Nebeneinanders von Ehen im Plural muß dann die Frage gestellt werden, welcher Typ von Ehe oder welche verschiedenen der vorhandenen Ehetypen christlich gelebt werden können, und unter welchen konkreten soziokulturellen Bedingungen das Auftreten von Ehe in ihrer christlichen Gestalt wahrscheinlich oder unwahrscheinlich wird. Im folgenden werden Ehemodelle im Kontext eines evolutionstheoretisch gemeinten Kulturvergleichs als heuristische Hilfsmittel entwickelt. Ziel bleibt es dabei, die Verhältnisse in den hochindividualisierten Wohlstandsgesellschaften besser verstehen zu können.

II.

1. *Ehe der Jäger- und Sammlerkulturen*

Den Kulturen liegt das Fundament zugrunde, daß es überall eine dem Inzesttabu analoge Institution gibt.² Sie stabilisiert klar definierte Teilgruppen, für deren Angehörige feststeht, daß sie den Sexualpartner keinesfalls aus der eigenen, sondern unbedingt aus einer anderen Gruppe wählen müssen. Es kommt nur beim Menschen zu dieser Erfindung des Exogamiegebots.³ Ob man das selbst in seiner einfachsten Form Inzesttabu nennt oder nicht, ist dabei unwichtig. Jedenfalls schafft sich der Mensch eine Sozialform, in der ein nach der Primatenforschung unter Tieren unmögliches Niveau der Solidarität und Konfliktfreiheit innerhalb der Männergruppe dadurch erreicht wird, daß die männlichen Menschen nicht miteinander um die Frauen der eigenen Lokalgruppe konkurrieren. Die *eigenen* Frauen sind insgesamt tabu als Schwestern und Töchter. Das ist die Grundform des Exogamiegebots.

Die Solidarität, die so erreicht wird, bringt entscheidende Selektionsvorteile mit sich: Sie garantiert eine zuverlässige Kooperation zwischen den Männern, die ihnen bei der Nahrungsbeschaffung als Jäger von großem Nutzen ist, weil z. B. bei der Mammutjagd der Speer nicht mehr »irrtümlich« im Rücken des Nebenbuhlers landet, sondern planmäßig im Körper des Nahrungstiers. Außerdem bringt die Bannung der Sexualrivalität der Gruppe bei feindlichen Auseinandersetzungen mit anderen Gruppen um das Gebiet, in dem gejagt wird, Kampfes-, Verteidigungs- und Schutzvorteile. Aber dabei bleibt das Problem der Versorgung mit Sexualpartnerinnen bzw. -partnern und das der Fortpflanzung, wie es zunächst scheint, gänzlich ungelöst.

Unterscheidet man schon an der Schwelle zur Urform der Kultur die Mikroebene und die Makroebene der Sozialorganisation, so liegt der Selektionsvorteil zunächst auf der Mikroebene, wo eine ohne das Exogamiegebot nicht denkbare Befriedigung der Binnenbeziehung der Männer einer Lokalgruppe erreicht wird, also gleichsam die Geburt der solidarischen Männerbande der Jäger, die z. B. als Fußballmannschaft unserer Tage fortlebt. Hinzu kommt auf der Makroebene die Notwendigkeit, Bündnisse zwischen benachbarten Banden zu schließen, damit jede die andere mit Frauen versorgen kann. Eine solche Regelung war als Konsequenz aus der Tabuisierung der aus der eigenen Lokalgruppe stammenden Frauen zwingend notwendig. Das Modell des Frauentausches ist demnach das Korrelat zur Einführung des Exogamiegebotes und dient der Schaffung weiträumiger friedlicher Beziehungen.⁴

Man kann darin den Übergang von nur vorübergehenden Sexualkontakten zu einer Form der *Ehe* sehen. Dadurch, daß Jägerbanden sich miteinander verbünden, und einander Ihre Frauen anvertrauen, wird die Beziehung zwischen Mann und Frau potentiell langfristig stabilisiert und aufgrund des Bündnisinteresses von außen gestützt. Das erotisch verbundene Paar besteht aus zwei Personen, die nicht nur ihre individuellen Erlebnisse einbringen, sondern die gegenüber ihrer sozialen Umwelt immer auch jeweils *Repräsentant der Gruppe* bleiben, aus der die oder der einzelne stammt. Darin, daß die feste Bindung zwischen ihnen auch Ausdruck der Allianz zwischen ihren Herkunftsgruppen ist, sehe ich eine institutionelle Komponente, die die Bezeichnung *Ehe* rechtfertigt. So legen es die Befunde der Kulturanthropologie nahe, als Elementarfunktion von *Ehe* nicht Vaterschaft oder Mutterschaft, sondern die Allianz männlicher Jägerbanden zu sehen. Die *Ehe der Bandenkultur* entspricht der Elementarstufe einer *prä-familialen* Verbundenheit in Jäger- und Sammlerkulturen.

2. Ehe der Stammeskulturen

Auf der nächsthöheren Komplexitätsstufe wird zwar Mutterschaft eine hochbewertete Leistung der Frau, jedoch nicht ein integraler Bestandteil der Ehe. Vermutlich hat beim nomadisch lebenden Jäger – und der Sammlerin an seiner Seite – das Kind eher eine prekäre und ambivalente Bewertung erfahren, und erst in der Situation vorübergehender Sesshaftigkeit und reichlicher Versorgung mit Nahrung wird ein zahlreicher Nachwuchs positiv gedeutet. Damit konnte die Frau unter dem Gesichtspunkt ihrer Fruchtbarkeit und nicht mehr nur als Beschafferin vegetarischer Nahrung und Sexualpartnerin geschätzt werden. Parallel zur Hochbewertung der Frau als Mutter wandelten sich die religiösen Vorstellungen.⁵ An dieser Seite oder an die Stelle des nahrungspendenden Tiergottes oder Totems der Jäger trat die Göttin der Fruchtbarkeit.⁶ Der lebenspendende Leib ist fortan nicht mehr der einer sich immer erneut mit Fleisch bekleidenden Tiergöttlichkeit, sondern der einer göttlichen Mutter. Wie dort Verbundenheit unter denen entsteht, die von *einem* Tierleib essen, so hier unter denen, die aus *einem* Mutterleib geboren werden. So entsteht die Kulturstufe der Verwandtschaft in mütterlicher Linie. Kollektiver Träger dieses Wertsystems ist ein Verband von Frauen, in dessen Händen die Verantwortung für das Tradieren der Kultur liegt.⁷ Dem entspricht es, daß eine Frau als Priesterin dem Kult der großen Göttin vorsteht.

In Genesis zeigt noch der ältere der beiden Schöpfungsberichte Spuren der Auseinandersetzung mit der matrilinearen Kultur, die der Kultur des Glaubens an Jahwe vorausging. Bei der Schlange, der die Initiative für den Ungehorsam gegenüber dem Schöpfergott zugeschrieben wird, handelt es sich offenbar um den Restbestand eines Gegengottes aus der Mythologie, die das Alte Testament überwinden mußte.

Die Familie der matrilinearen Kultur verleiht dem einzelnen Menschen die lebenslang unverlierbare Mitgliedschaft in der Familie seiner Mutter. Die Bindungen der Mutterlinie allein sind Blutsbande entsprechend der Vorstellungen, daß ein Neugeborenes von gleicher Substanz sei wie die Mutter.⁸ Der matrilinearen Abstammungsordnung entsprechen auch die Eehindernisse, die als Inzesttabu festgelegt sind. Niemand darf mit Angehörigen der eigenen Familie Geschlechtsverkehr haben. Für die geschlechtsreife Frau sind der eigene Sohn, der eigene Bruder und der Bruder der eigenen Mutter mit einem Tabu belegt. Die Tabuisierung des Vaters fehlt, da ja der Vater nicht als Mitglied der eigenen Familie gilt.

Eine der Wirkungen dieser matrilinearen Version des Inzesttabus besteht darin, daß der Binnenraum der Familie von Sexualität gänzlich freigehalten wird: Die Paarung findet außerhalb der Familie statt. Man kann daher hier von einer »ehelosen« Familie sprechen, weil Ehe in einer kulturspezifischen

Form zwar existiert, jedoch Ehe und Familie kaum miteinander verbunden sind, sondern gleichsam nebeneinander existieren. Zu dieser wenig komplexen Entwicklungsstufe ist das Privatleben vieler Menschen in hochindividualisierten Wohlstandsgesellschaften regrediert. Durch die matrilineare Variante von Ehe können bei der Eheschließung keine Verwandtschaftsbindungen begründet werden. So bleibt im Kontext dieser Kultur die Ehe wesentlich auf die Regelung des Sexualkontakts zwischen den Partnern beschränkt. Diesen Typ einer von der matrilinearen Kultur geprägten Ehe nenne ich »Paarungsehe«.

Eine Feststellung der Vaterschaft interessiert nicht, da Vaterschaft im biologischen Sinne bei Eingeborenenkulturen ohne Viehzucht häufig unbekannt und als soziales Konzept stets unwichtig ist. So liegt uns für die Sexualmoral der matrilinearen Kultur faktisch eine auffällig ähnliche Trennung von Lustgewinn und Zeugungszweck vor, wie sie in der Gegenwart durch das weit verbreitete Praktizieren von Techniken der Empfängnisverhütung erreicht werden kann. Dabei sind Ovulationshemmer auch unter dem Gesichtspunkt interessant, daß sie die Entscheidung für oder gegen eine Empfängnis ganz in die Hände der Frau legen.

Die Merkmale der Paarungsehe kann man wie folgt zusammenfassen: Die erotische Beziehung zwischen einer Frau und ihrem Sexualpartner aus einer anderen Familie wird in der Paarungsehe vergleichsweise locker institutionalisiert. Bei dieser Form der Ehe fehlt die Erwartung, daß gemeinsame Kinder zur Welt kommen werden. Die Initiative bei der Partnerwahl liegt auf der Seite der Frau (wie Carmen das in der gleichnamigen Oper vormacht). Entspricht der Mann den Erwartungen seiner Frau nicht oder nicht mehr, so wird sie ihn wieder entlassen. Infolge der Scheidung der Ehe durch Entlassung des Mannes verliert die Frau und Mutter nicht den männlichen Beistand, den sie für sich und die Erziehung ihrer Kinder braucht: Er lebt in der Person ihres Bruders oder des Bruders ihrer Mutter weiterhin mit ihr und ihren Kindern zusammen.

Im sozialen Umfeld der Paarungsehe fällt das gespaltene Bild des Mannes auf: Im Kontext der Familie ist er Inhaber der starken und unverlierbaren Position des Blutsverwandten der Frau, im Kontext der Paarungsehe ist er der schwache und leicht ersetzbare Ehemann. Aus dieser Zerrissenheit und Schwäche kann sich der Mann unter den Bedingungen der matrilinearen Kultur nicht befreien. Erst die Institutionalisierung jener anspruchsvollen Form von Ehe, die Trauung ähnlich wie Geburt zum Aufnahmeort in eine neue Familie werden läßt, stellt das Fundament für eine andere Kultur mit einer eigenen Form der Ehe dar.

3. Eheformen der Hochkulturen

a. *Matrilineare Elternehe*: Da auf einer höheren Entwicklungsstufe der Mann nicht nur als Geschlechtspartner, sondern auch als unentbehrlich für die Fruchtbarkeit der Frau auftreten konnte, kam es zu seiner schrittweisen Zurückdrängung als Onkel (Mutterbruder) und Bruder und zur Einsetzung des Mannes als *Vater*. Um auch im *sozialen Sinne Vater* seiner eigenen leiblichen Kinder sein und bleiben zu können, brauchte der Mann die Vollmitgliedschaft in der Familie seiner Frau. Dazu mußte er die Führungsposition des Bruders oder Onkels mütterlicherseits für sich selbst gewinnen und als Ehemann den blutverwandten Mann von der Seite der Frau verdrängen. An die Stelle der Paarungsehe trat eine anspruchsvollere Eheform, die ich »Elternehe« nenne, weil sie in der festen Erwartung geschlossen wurde, gemeinsame Kinder zu haben. Immer noch innerhalb des matrilinearen Abstammungskontextes wurde beim Abschluß der Ehe nun vom Mann erwartet, daß er seine eigene Herkunftsfamilie verläßt und »seinem Weibe anhangt« (Gen 2,24).

Das Trauungsritual und sein Vollzug in der körperlichen Vereinigung der Eheleute ließ sie in eben dem Sinne »ein Fleisch« werden, wie im matrilinearen Verständnis Bruder und Schwester ein Fleisch sind: Fortan galten Eheleute als blutsverwandt. Mit der so vollzogenen Verleihung der Vollmitgliedschaft in der Familie seiner Frau war der Ehemann stark genug geworden, um den ältesten Bruder der Frau von der Führung der Familie verdrängen zu können. Er selbst räumte nun den Platz an der Seite seiner Schwester für deren Ehemann. Die Frauen blieben weiterhin lebenslänglich Mitglieder ihrer Herkunftsfamilie. Die Männer jedoch gaben beim Abschluß einer Elternehe die Mitgliedsrechte in den Familien ihrer Mütter auf und erwarben dafür die Mitgliedschaft in den Familien ihrer Frauen. Selbst wenn diese Form der Elternehe noch dem Kontext der matrilinearen Kultur eingeordnet war, gestattet sie doch schon den Aufbau einer engen Beziehung zwischen Vater und Sohn und schuf damit die Voraussetzung für den Übergang zur patrilinearen Kultur.

b. *Patrilineare Elternehe*: Im Vergleich zwischen matrilinearere und patrilinearere Kultur gewinnt die menschliche Sexualität einen ganz anderen Stellenwert, weil es im Kontext der einen Abstammungsordnung auf die Feststellung nur der Mutter, im Kontext der anderen jedoch auf die Feststellung gerade des Vaters ankommt. Nicht nur das Insistieren auf Jungfräulichkeit der Frau vor der Ehe, sondern auch das sechste Gebot dienen der eindeutigen Feststellung der Vaterschaft.

Ehebruch wurde bei den Juden als Verletzung der Besitzrechte des Mannes gedeutet: Bei außerehelichem Geschlechtsverkehr konnte »der Mann nur eine fremde Ehe, die Frau nur die eigene Ehe brechen. Wenn sich ein Mann mit einer ledigen oder geschiedenen Frau einließ, war das nicht Ehe-

bruch, nur wenn er mit der Frau eines anderen verkehrte, brach er die Ehe, nämlich die des anderen Ehemannes«. ³ Gebrochen war eine Ehe dann insofern, als sich im Falle einer Schwangerschaft die Vaterschaft nicht mehr eindeutig feststellen ließ.

Das Buch Leviticus enthält im 18. Kapitel eine Reihe von Regeln über das Sexualverhalten. In der Einleitung zu diesen zahlreichen Bestimmungen heißt es: »Ihr dürft nichts tun, was man in Ägypten tut, wo ihr gewohnt habt, noch was man in Kanaan tut, wohin ich euch bringe. Ihr dürft nicht nach ihren Sitten leben« (Lev 18,3). Es folgt dann der Grundsatz aller sich anschließenden Bestimmungen in der Formulierung: »Niemand darf seinem Blutsverwandten nahen, um mit ihm geschlechtlichen Verkehr zu haben« (Lev 18,6). Aus den folgenden Inzestverboten wird also sichtbar, wer im Familientyp des Exodusvolkes als blutsverwandt gilt.

So heißt es: »Mit der Tochter einer Frau deines Vaters, die von deinem Vater stammt, darfst du nicht verkehren, denn sie ist deine Schwester« (Lev 18,11). In ihrer Summe bedeuten die hier zusammengestellten Exogamiegebote, daß der Ehepartner nicht aus der eigenen Familie gewählt werden darf. Zur eigenen Familie gehören aber alle, die aufgrund der Abstammung von derselben Mutter oder von demselben Vater blutsverwandt sind, sowie jene, die durch Eheschließung »ein Fleisch« geworden und daher einer Beziehung zwischen Blutsverwandten gleichgestellt sind. Obwohl also die Abstammungsordnung nun im Falle des Exodusvolkes eindeutig patrilinear geworden ist, bleiben für die Bestimmung der Zugehörigkeit zur eigenen Familie die Kriterien der matrilinearen Abstammungsordnung zusätzlich in Kraft. So nimmt die später sich entfaltende Kulturform Elemente der ihr vorausgegangenen in sich auf.

Weil sich die Eheform in ihrer inneren Struktur von der im vorigen Abschnitt nicht unterscheidet, nenne ich sie ebenfalls »Elternehe«. Da sie jedoch hier im Kontext eines anderen Familientyps und einer anderen Abstammungsordnung beschrieben wurde, bezeichne ich sie als »patrilineare Elternehe«.

Damit eine Familie durch viele Generationen hindurch in männlicher Linie fortgeführt werden kann, ist es erforderlich, daß der Mann eine Frau findet, die in einer gemeinsamen Ehe Söhne zur Welt bringt. Erst wenn die Frau bei der Eheschließung die Mitgliedschaft in ihrer Herkunftsfamilie aufzugeben bereit ist und in die Familie ihres Ehegatten eintritt, kann sie als Mutter zur Fortführung dieser Familie in männlicher Linie beitragen. In der Leitung der Familie kann dann auf den Vater der Sohn und auf diesen der Enkel folgen. Da eine Kultur, die von der Abfolge der Generationen in männlicher Linie abhängt, offensichtlich ohne die Institution der Ehe nicht existieren kann, wird jeder Angriff auf die Ehe nun zum Angriff auf die Fundamente der Kultur.

Während in der matrilinearen Kultur die Ehescheidung die Form einer Entlassung des Mannes durch die Frau hat, vollzieht sich die Ehescheidung in der patrilinearen Kultur umgekehrt in der Form der Entlassung der Frau durch den Mann. Dem entspricht sowohl das mosaische Gesetz als auch die Scheidungspraxis in Japan. (Dabei liegen die Scheidungsraten in Japan weit unter denen, die uns die Statistiken für die USA oder für die Bundesrepublik Deutschland angeben¹⁰⁾).

Die matrilineare Abstammungsordnung kann unabhängig von der Institution der Ehe von der Mutter auf die Tochter weitergeführt werden, auch wenn der Nachwuchs jeweils unehelich gezeugt ist. Die Existenz der patrilinearen Abstammungsordnung und Kultur jedoch steht und fällt, wie schon erwähnt, mit der Institution der Ehe; denn unehelich gezeugte Kinder, die bei der Mutter aufwachsen, können nicht Nachwuchs einer in väterlicher Linie fortgeführten Familie werden. Eine Gesellschaft, in der durch außereheliche Geburten und durch Scheidungen in der Form der »Entlassung des Mannes« eine wachsende Teilgruppe der Bevölkerung vaterlos aufwächst, wird ein Wertesystem, das wie das christliche eine treue und machtvolle Vaterfigur voraussetzt, nicht tradieren können.¹¹ Als Zugeständnisse an solche Tendenzen beten schon heute in katholischen Gemeinden der USA die Zelebranten zu »God our Father and Mother«.

c. *Bilaterale Elternehe*: Auch eine bilaterale Abstammungsordnung ist auf das Funktionieren der Institution Ehe angewiesen. Die westlichen Wohlstandsgesellschaften stimmen darin überein, daß sie sich auf der Grundlage dieser Abstammungsordnung entwickelt haben, nach der jeder einzelne Mensch als Verwandter sowohl der Eltern und Geschwister seiner Mutter als auch der Eltern und Geschwister seines Vaters gilt. Die Eltern und Geschwister von Vater und Mutter werden für das Kind zu Großeltern, Onkeln und Tanten. Der neugeborene Mensch wird nach dem traditionellen Verwandtschaftsverhältnis des christlichen Abendlandes von Anfang an Vollmitglied sowohl der Vaterfamilie als auch der Familie seiner Mutter. Diese Abstammungsordnungen nennt die Fachsprache »bilateral«.

Den für die bilaterale Ordnung der Ehe entscheidenden Wechsel vom Alten zum Neuen Testament kann man daran belegen, daß dem sechsten Gebot durch die Herrenworte der Evangelisten eine neue Wendung gegeben wird. Im Alten Testament richtet sich das Verbot des Ehebruchs nur gegen Männer und dient der Verteidigung von Rechten des Mannes an seiner Frau. Wenn sich eine Ehemann mit einer ledigen oder geschiedenen Frau einließ, so war dies – wie wir sahen – im Sinne des sechsten Gebotes nicht Ehebruch. Diese für Männer bequeme Fassung wird im Neuen Testament durch Übererfüllung aufgehoben. Von Jesus sind die Worte überliefert: »Ihr habt gehört, daß gesagt wurde, du sollst nicht ehebrechen. Ich

aber sage Euch, jeder, der eine Frau ansieht, um sie zu begehren, hat mit ihr die Ehe im Herzen gebrochen« (vgl. Mt 5,27f.).

Mit dieser Formulierung, die sich weiterhin (wie in Exodus 20,14) eindeutig an Männer richtet, gibt Jesus dem Wort »Ehebruch« eine neue Wendung. Während bisher Ehebruch mit der pragmatischen Sorge verbunden war, die Vaterschaft eines neugeborenen Kindes könne nicht eindeutig feststellbar sein, wird hier von Jesus nicht in erster Linie diejenige Dimension der Sexualität angesprochen, die auf die Zeugung von Nachkommen gerichtet ist, sondern er kündigt die neue Gestalt der Ehe unter den Bedingungen des zukünftigen Gottesreiches prophetisch an. Es geht ihm in der Bergpredigt ja allgemein um die Frage nach den besonderen Merkmalen der Bewohner des Himmelreiches (Mt 5,3–11).

Das Gesetz des Alten Testaments wird nicht abgeschafft in dem Sinne, daß etwa nun erlaubt wäre, was vorher verboten war (Mt 5,19), sondern es wird obsolet, weil sich im Gottesreich niemand mehr auf ein so niedriges Niveau begibt; es wird also übererfüllt und kommt nicht mehr zur Anwendung: Das Gesetz muß das *Töten* untersagen, die prophetische Weisung beschreibt ein Gottesreich, in dem nicht einmal *gezürmt* wird (Mt 5,21–26). Das Gesetz stellt es unter Strafe, wenn jemand mit der Ehefrau eines anderen *Geschlechtsverkehr* hatte. Im Himmelreich ist es schon undenkbar, daß jemand eine Frau, die nicht seine eigene ist, *begehrlich anblickt* (Mt 5,28). Das Gesetz untersagte es, einen Meineid zu schwören. Die prophetische Weisung braucht sich mit dem Tatbestand des Meineides nicht zu befassen, denn im Gottesreich glaubt man einander, und jede Form des Schwurs wird gänzlich überflüssig (Mt 5,33–37). All dies wird am Schluß zusammengefaßt mit den Worten: »Seid ihr also vollkommen, wie euer himmlischer Vater vollkommen ist« (Mt 5,48). Diese Generalklausel zeigt die qualitative Verschiedenheit zwischen einer konkreten Handlungsnorm im Gesetz und der prophetischen Weisung, die auf einen weiten Weg der Vervollkommnung vorausdeutet *und* unerbittlich fordert, daß er gegangen werde.

Zu dem Prinzip der Überfüllung des Gesetzes in der prophetischen Weisung kommt hinzu, daß sich die bilaterale Elternehe nur leben läßt, wenn beide Geschlechter auf gleichem Niveau ethischer Vollkommenheit angelangt sind. Das illustriert die Szene, in der eine Ehebrecherin von Männern gesteinigt werden soll, die sie auf frischer Tat ertappt haben. Jesus fordert diejenigen auf, den ersten Stein zu werfen, der in seinem eigenen Verhalten das erfüllt, was er von dieser Frau verlangt. Er gebietet also – darauf kommt es hier an –, daß die Männer genau das befolgen, was sie von der Frau fordern. An eheliche Treue sollen von nun an die Männer ganz ebenso gebunden sein, wie es bisher die Frauen schon waren.

Aus den Worten des Neuen Testaments wird deutlich »daß Jesus die Gleichstellung von Männern und Frauen nicht dadurch erreichen will, daß

er den Frauen jene Freiheiten zuerkennt, die die Männer sich damals gestatteteten, sondern umgekehrt: er legt für den bilateralen Ehetyp den Männern diejenigen Bindungen auf, denen die Frauen unter den Bedingungen der patrilinearen Kultur schon unterworfen waren.

Wir können dieses Prinzip noch an einem dritten Beispiel sichtbar machen. Dabei geht es um das Verständnis von Ehescheidung. Hätte Jesus die patrilineare Scheidungspraxis, also das Recht der Männer, ihre Frauen unter Ausstellung eines Scheidebriefes zu entlassen, in unveränderter Form auf die Frau übertragen, so daß auch die Frauen ihre Männer hätten entlassen können, so wäre dies – und darauf kommt es uns hier an – das Ende der patrilinearen Abstammungsordnung gewesen. Statt dessen soll hier die Gleichstellung von Mann und Frau in der Ethik so herbeigeführt werden: Die Entlassung eines Ehepartners wird generell verboten. Der Frau war es schon vorher unmöglich, ihren Mann zu entlassen. In diesem Punkt stellt Jesus im Reich Gottes die Männer den Frauen gleich. Diese Tendenz könnte man zusammenfassen mit dem Satz:

Kein in einer Ehe lebender Mensch soll in ethischer und rechtlicher Hinsicht von seinem Ehepartner etwas fordern, das er nicht selbst zu leisten bereit wäre. Damit sind die religiösen Voraussetzungen für die bilaterale Kultur beschrieben.

Ein weiteres Prinzip der patrilinearen Kultur, an dem die Lehre des Neuen Testaments eine Korrektur anbringt, betrifft die Eltern-Kind-Beziehung in der Familie. Aufgabe der Frau ist es ja in der patrilinearen Kultur vor allem, dem Mann männlichen Nachwuchs zu schenken. Die Familie bestand in männlicher Linie kontinuierlich durch die Generation hindurch fort, wobei die Frau als Bindeglied zwischen den Generationen der Männer angesehen werden kann. Eine Frau, die sich als unfähig erwies, Söhne zu gebären, bedeutete bei monogamer Lebensweise den Untergang der Familie durch Aussterben. Daraus ergab sich für den Mann das Recht, sie zu entlassen und sich eine andere Frau zu nehmen, die fähig war, ihm einen Sohn zur Welt zu bringen. In dieser Hinsicht war die Vater-Sohn-Beziehung der Ehe übergeordnet.

Dem stellt das Neue Testament ein Eheverständnis entgegen, das die bilaterale Elternehe begründet, Ehe also nicht mehr nur als Besitzrecht des Mannes, sondern als mit Eigenwert ausgestattete, unter Gottes besonderem Schutz stehende Beziehung sieht, die für viele Christen ein Sakrament ist. Damit erhält die Ehe jenen Eigenwert, aufgrund dessen es überhaupt vorstellbar wird, daß sie sich als Institution gegenüber der viel älteren Familie durchsetzen kann. Erst nach dieser neuen Lehre Jesu kann Ehe selbst dann als sinnvoll erlebt werden, wenn sie kinderlos bleibt. Die Tragik liegt darin, daß die christliche Hochbewertung von Ehe den Keim ihrer Überbewertung gegenüber der Familie in sich trug, doch das führt uns an den Beginn dieses Aufsatzes zurück.

ANMERKUNGEN

- 1 Vgl. F. Wiesberger, Bausteine zu einer soziologischen Theorie der Konversion. Berlin 1990, S. 278.
- 2 Vgl. N. Sidler, Zur Universalität des Inzesttabus. Stuttgart 1971.
- 3 Vgl. H.J. Helle, Der Beitrag von Elman R. Service zur Neubegründung der Kulturanthropologie, in: W. von der Ohe (Hrsg.), Kulturanthropologie. Beiträge zum Neubeginn einer Disziplin. Festgabe für E. K. Francis zum 80. Geburtstag. Berlin, S. 185.
- 4 Vgl. E. Service, Primitive Social Organisation. An Evolutionary Perspective. New York 1964, S. 47.
- 5 Vgl. H.J. Helle, Religionssoziologie. Entwicklung der Vorstellung vom Heiligen. München/Wien 1997, S. 73f.
- 6 Vgl. J. Przulski, La grande déesse. Paris 1950.
- 7 Vgl. M. Stone, The Paradise Papers. London 1977.
- 8 B. Malinowski, Das Geschlechtsleben der Wilden in Nordwest-Melanesien. Leipzig/Zürich o.J. (1929), S. 3
- 9 R. Schnackenburg, Die Ehe nach der Weisung Jesu, in: F. Henrich/V. Eid (Hrsg.), Ehe und Ehescheidung. München 1972, S. 15.
- 10 Vgl. G. Reinhold, Familie und Beruf in Japan. Zur Identitätsbildung in einer asiatischen Industriegesellschaft. Berlin 1981, S. 54f.
- 11 Vgl. H.J. Helle, Auf dem Weg zur matrilinearen Gesellschaft, in: J. Matthes (Hrsg.), Verhandlungen des 20. Deutschen Soziologen-Tages in Bremen 1980. Frankfurt/Main 1981, S. 438f.